



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Vierundzwanzigste ordentliche Tagung
Genf, 18. und 19. Oktober 1990

AUSFUEHRLICHER BERICHT

vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt am 18. und 19. Oktober 1990 seine vierundzwanzigste ordentliche Tagung in Genf ab.
2. Die Tagung wurde vom Ratspräsidenten, Herrn W.F.S. Duffhues (Niederlande), geleitet.
3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.
4. Die eingerückten Absätze wurden aus dem Bericht über die Entscheidungen des Rates übernommen, den dieser auf seiner Sitzung am 19. Oktober 1990 (Dokument C/24/17) angenommen hat.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/24/1 an.

Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technika. Ausführungen der Vertreter der Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und der internationalen Organisationen

6. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen hauptsächlichen Erklärungen sind nachfolgend wiedergegeben.

1. Ausführungen der Vertreter der Verbandsstaaten

7. Südafrika - In gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Hinsicht werden die Sortenschutzgebühren in den nächsten Jahren allmählich angehoben werden, um alle Kosten zu decken. Gegenwärtig werden nur 50 % der anfallenden Kosten gedeckt. Auf dem benachbarten Gebiet der Regelungen über den Saat- und Pflanzguthandel werden derzeit Sortenlisten für Zitrus und subtropisches Obst fertiggestellt. Diese sollten Ende des Jahres oder Anfang 1991 anwendbar sein.

8. Seit der letzten Ratstagung wurden zwei Arten, *Setaria* ("pasture grass") und *Vicia faba* (Ackerbohne), in das Verzeichnis der Arten aufgenommen, für die Sortenschutzrechte erhalten werden können. Somit wurde die Zahl der Taxa, für die in Südafrika Sortenschutzrechte erhalten werden können, auf 115 erhöht.

9. Nach wie vor ist das Interesse am Sortenschutz in Südafrika sehr gross. Während der Berichtszeit wurden 90 Schutztitel erteilt und 115 Schutzrechtsanträge wurden hinterlegt. Die Zahl der eingegangenen Anträge belief sich auf:

| | |
|------------------------------------|---------|
| landwirtschaftliche Pflanzen | 40 |
| Obstpflanzen | 20 |
| Gemüsepflanzen | 21 |
| Zierpflanzen | 34 |
| INSGESAMT | 115 |

10. Elektrophoretische Untersuchungen wurden fortgesetzt, und für nahezu alle Gartenbohnen- und Sojabohnensorten auf der südafrikanischen Sortenliste wurden Prüfungen durchgeführt. Diese Forschungsarbeit dient dem Zweck, genetische Gruppen innerhalb jeder Anbauart zu identifizieren. Hierdurch wird die Zahl der Beispielsorten wesentlich reduziert, die angebaut und mit neuen Anmeldungen verglichen werden müssen.

11. Deutschland - Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 ist die Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Der Bundesrepublik gehören nunmehr 16 Bundesländer an. Die Vereinigung der ehemals zwei deutschen Staaten hat folgende Auswirkungen auf das Gebiet des Sortenschutzes:

i) Mit Wirksamwerden des deutschen Einigungsvertrages erstreckt sich das UPOV-Uebereinkommen auch auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

ii) In einer Anlage zum deutschen Einigungsvertrag ist u. a. geregelt, dass Sortenschutzrechte, die vor dem 3. Oktober 1990 in einem der beiden Staaten erteilt worden sind, ab 3. Oktober 1990 jeweils in ganz Deutschland gelten. Diese Regelung war möglich, weil die Sortenschutzgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik dem Recht in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch dem Recht nach dem UPOV-Uebereinkommen weitgehend angeglichen worden war.

iii) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 ist das bisherige Sortenschutzrecht der Deutschen Demokratischen Republik - abgesehen von weniger bedeutenden Uebergangsregelungen - aufgehoben. Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist aufgelöst. Diese Stelle war für das Sortenschutzrecht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

iv) Seit dem 3. Oktober 1990 ist das Bundessortenamt in Hannover die für das Sortenschutzrecht allein zuständige Stelle. Das Bundessortenamt ist durch Personal sowie einige Einrichtungen und Prüfstellen der ehemaligen Zentralstelle erweitert worden.

v) Die am 3. Oktober 1990 bei der ehemaligen Zentralstelle anhängigen Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes werden vom Bundessortenamt weiter bearbeitet. Neue Anträge werden nur vom Bundessortenamt entgegengenommen. Etwaiger Schriftwechsel, der die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschützten Sorten oder damit relevante Angelegenheiten betrifft, ist nur noch mit dem Bundessortenamt zu führen.

12. Dem Bundeskabinett soll in Kürze ein Gesetzentwurf zugeleitet werden, nach dem das sogenannte "Landwirteprivileg" für vegetativ vermehrte Pflanzenarten (Kartoffeln und Reben ausgenommen) weitgehend aufgehoben werden soll. Eine solche Regelung gilt für eine Reihe von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, die generativ vermehrt werden, für eine Uebergangszeit auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dort gab es bis zu ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland kein Landwirteprivileg. Die Fortgeltung der genannten Regelung ergibt sich nahezu zwangsweise aus der Grösse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit jeweils einigen Tausend Hektar in diesem Gebiet und der leichten Möglichkeit, in solchen Betrieben gewonnenes Erntegut unmittelbar wieder für die Aussaat zu verwenden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einen Sachverständigenausschuss eingesetzt, der dem Ministerium bis zur Diplomatischen Konferenz einen Vorschlag für die deutsche Haltung bei allen Pflanzenarten erarbeiten soll.

13. Die zweiseitige Zusammenarbeit bei der technischen Prüfung mit einer Reihe von anderen Verbandsstaaten wurde erfolgreich fortgesetzt. Soweit mit benachbarten UPOV-Verbandsstaaten zweiseitige Vereinbarungen bestehen, ist nach dem Stand gemeinsamer Gespräche zu erwarten, dass die Vereinbarungen demnächst auf weitere Pflanzenarten ausgedehnt werden können.

14. Bis zum 3. Oktober 1990 betrug die Zahl der Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes beim Bundessortenamt 966 für das Berichtsjahr. Anträge, die vor dem 3. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt worden sind, werden in diesen Tagen auf das Bundessortenamt übergeleitet. Ihre Zahl steht noch nicht fest. Die Zahl der geschützten Sorten betrug 3 405. Nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik wird sich diese Zahl auf über 5 000 erhöhen.

15. Australien - Seit März 1990 sind alle Gattungen und Arten des Pflanzenreiches schutzfähig. Seit Januar 1990 ist das Sortenschutzgesetz abgeändert, um den Landwirtevorbehalt für vegetativ vermehrte Arten aufzuheben, und vor kurzem ist dem Parlament eine weitere Aenderung vorgelegt worden, um zweiseitige Vereinbarungen mit anderen Ländern zu erleichtern.

16. Das Sortenschutzamt ist nach wie vor bestrebt, die Arbeit wirksamer zu gestalten, ohne der australischen Gesellschaft mehr Bürokratismus denn notwendig für ein effizientes Prüfungssystem aufzuerlegen, das in bezug auf andere Verbandsstaaten rechtlich und technisch gleichwertige Rechte erteilt. Das Sortenschutzamt hat freundliche Beziehungen mit dem Züchtungssektor aufgebaut und ist dessen Bedürfnissen und Rat gegenüber aufgeschlossen. Es hat sich aktiv an den Tätigkeiten der UPOV beteiligt und strebt, wo immer möglich, zweiseitige Vereinbarungen an, um den internationalen Umlauf von Sorten zu erleichtern. Diese Vereinbarungen sind besonders interessant, wenn einheimischen australischen Sorten Zugang zum Schutz im Ausland verschaffen wird.

17. Das australische Sortenschutzsystem ist weiterhin mit Schwung auf dem Wege eines erfolgreichen Aufbaus und hat bereits erzielte Fortschritte konsolidiert und ausgebaut. Seit Einführung des Systems im März 1988 gingen über 270 Sortenschutzanträge ein und 83 Schutzrechte wurden erteilt. Zwar ist das Volumen der ausländischen Anträge in letzter Zeit zurückgegangen, aber das Antragsvolumen für in Australien gezüchtete Sorten hat sich merkbar erhöht und beläuft sich zur Zeit auf 25 % der eingegangenen Anträge. Die vor kurzem aufgestockten Investitionen für australische Züchtungsprogramme werden vermutlich ein noch grösseres Volumen von Anträgen aus Australien im Gefolge haben. Bei über 160 Anträgen im Geschäftsjahr 1990 ist zu erwarten, dass die Grössenordnung des Systems und das Beteiligungsniveau noch viel stärker wachsen werden. Im vorangegangenen Geschäftsjahr konnte das Sortenschutzamt aufgrund der eingegangenen Anmeldegebühren eine Kostendeckung von über 55 % erzielen. Ein sehr hoher Anteil der beim Sortenschutzamt eingegangenen Anträge entfiel weiterhin, wie in anderen Verbandsstaaten auch, auf Zierpflanzensorten. Ueber 70 % dieser Anträge betrafen Zierpflanzen, und mit einer Fortsetzung dieses Trends ist zu rechnen.

18. Als Reaktion auf internationale Entwicklungen wird die Zukunft des australischen Sortenschutzsystems wahrscheinlich viele Änderungen mit sich bringen. Entscheidend ist, dass Australien mit diesem Wandel Schritt hält und die besten Anreize und gesetzgeberischen Voraussetzungen hat, um die neue Technologie auch nutzen zu können. Die verspätete Inkraftsetzung des australischen Sortenschutzrechtes bietet bereits genügend Beispiele für ungenutzte Gelegenheiten. In diesem Jahr hat das Sortenschutzamt einen Arbeitskreis durchgeführt, um die Methoden der Sortenidentifizierung zu prüfen. Besonderes Interesse galt dabei den biochemischen Verfahren. Ausserdem gab das Sortenschutzamt in Zusammenarbeit mit dem Patentamt eine Sachverständigenuntersuchung über den Rechtsschutz von Pflanzen in Australien in Auftrag. Die Berichte sowohl des Arbeitskreises als auch der Sachverständigenuntersuchung werden veröffentlicht und den Verbandsstaaten der UPOV zur Verfügung stehen.

19. Belgien - In gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Hinsicht hat das Sortenschutzamt eine Liste von 108 Taxa erstellt, auf die der Schutz in nächster Zukunft erstreckt wird (derzeit ist das Gesetz auf 168 Taxa anwendbar).

20. Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Prüfung waren Vereinbarungen mit Dänemark, Deutschland, Frankreich, Israel, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich geplant und werden zur Zeit vorbereitet.

21. Bis zum 1. August 1990 gingen insgesamt 1 167 Schutzrechtsanmeldungen ein und 672 Schutzrechte wurden erteilt. 360 hiervon sind noch in Kraft. Die ausgestellten Schutztitel beziehen sich auf 44 Taxa.

22. Dänemark - Ab 1. Januar 1991 sollten die Kosten für die Sortenprüfung voll durch die Gebühren gedeckt sein. Wie im Amtsblatt veröffentlicht, wurden die Gebühren ab 1. Januar 1990 ziemlich massiv erhöht, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine volle Kostendeckung gefordert wurde. Ab Anfang November wird mit den Züchtern erörtert, wie eine volle Kostendeckung verwirklicht werden könnte, ohne die Sortenprüfung mehr zu reduzieren, als es im Jahre 1990 notwendig war. Die volle Deckung der Sortenprüfungskosten bezieht sich nicht nur auf die DUS-Prüfung in bezug auf Sortenschutz, sondern auch auf die Wertprüfung zum Zwecke der nationalen Sortenlisten.

23. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems:

| | 1989 | 1990* |
|---|------|-------|
| Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen | 253 | 170 |
| hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen | 94 | |
| - Obstpflanzen | 1 | |
| - Gemüsepflanzen | 4 | |
| - Zierpflanzen | 154 | |
| Anzahl der erteilten Schutzrechte | 226 | 183 |
| hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen | 63 | |
| - Obstpflanzen | 7 | |
| - Gemüsepflanzen | 1 | |
| - Zierpflanzen | 155 | |

* bis zum 5. Oktober

24. Spanien - Seit der letzten Ratstagung wurde der Schutz auf keine weiteren Arten erstreckt. Der Sortenschutzrat hatte sich dafür entschieden, den Schutz auf Baumwolle zu erstrecken, aber es waren noch immer einige Schwierigkeiten in bezug auf die Sortenprüfung vorhanden.

25. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wurden die Gebühren um rund 5 % angehoben.

26. Spanien ist daran interessiert, in diesem Jahr zweiseitige Zusammenarbeit zur Prüfung von Gräsern und vermutlich Gemüse aufzubauen. Geplant ist, als ersten Versuch dieser Art eine Vereinbarung mit Deutschland zu schliessen.

27. Im abgelaufenen Jahr gingen 249 Schutzrechtsanmeldungen ein, wodurch sich die Anmeldungen seit Inkrafttreten des Gesetzes auf insgesamt 2'687 erhöhen. In diesem Zeitraum belief sich die Zahl der ausgestellten Schutzrechtstitel auf 102, und die Gesamtzahl beläuft sich bis heute auf etwa 600. Der Sortenschutzrat wird im November 1990 erneut zusammentreten, um rund 100 neue Schutzrechte zu erteilen.

28. Vereinigte Staaten von Amerika - Auf dem Gebiet des Sortenschutzes sind seit der letzten Ratstagung keine bedeutenden Veränderungen eingetreten.

29. Frankreich - Wie in den meisten europäischen Ländern wirkten sich auch in Frankreich eine Reihe von Regelungen aus. So hat insbesondere die EG-Verordnung über die Verbreitung von genetisch veränderten Organismen Konsequenzen für Pflanzensorten. In bezug auf das anzuwendende Verfahren für das Inverkehrbringen solcher Sorten bestehen grosse Bedenken.

30. Eine öffentlich-rechtliche zwischenberufliche Vereinbarung wurde hinsichtlich des Nachbauseatguts erstellt. Auf praktischer Ebene ist ihre Durchführung mit grossen Schwierigkeiten einhergegangen. Gegen die für die Durchführung zuständige Behörde wurde demonstriert. Es wird angenommen, dass die Vereinbarung Ende des laufenden Jahres überprüft werden muss, um festzustellen, ob sie nicht die unvorhergesehene Wirkung hat, die Verwendung von Nachbauseatgut zu verstärken (anstatt zu verringern).

31. Ungarn - Im abgelaufenen Jahr gab es keine gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Änderungen für das Sortenschutzsystem in Ungarn. Das Institut für landwirtschaftliche Zertifizierungen führte DUS-Prüfungen an Sorten durch, die 28 Pflanzenarten angehören.

32. Eine in diesem Jahr mit dem Sortenschutzamt des Vereinigten Königreichs geschlossene Vereinbarung sieht die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes vor. Anlässlich des vom 19. bis 21. September 1990 in Budapest abgehaltenen UPOV-Seminars kam mit einer Reihe von Delegationen die Frage weiterer zweiseitiger Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes zur Sprache.

33. Im Jahre 1989 wurden beim Nationalen Amt für Erfindungen 101 Anträge auf Sortenpatente - d. h. 30 % mehr als 1988 - eingereicht.

34. Irland - Im abgelaufenen Jahr wurde der Schutz auf drei weitere Arten erstreckt, und drei weitere stehen zur Zeit aktiv in Erwägung. Bis Anfang Oktober gingen 17 Schutzrechtsanträge ein. In derselben Zeit wurden 14 Schutzrechte erteilt.

35. Israel - In diesem Jahr wurden für die Niederlande Prüfungen an Asterarten durchgeführt. Die Prüfungsberichte wurden auf Wunsch gleichfalls Dänemark und Deutschland übermittelt.

36. Die Einführung des neuen Verfahrens für die Hinterlegung von Sortenschutzanmeldungen hat sich nunmehr im zweiten Jahr erfolgreich bewährt. Die Tatsache, dass die Anmelder zum Zeitpunkt der Anmeldung eine einmalige Zahlung - sowohl für die Anwendungsgebühr als auch für die Prüfungsgebühr - leisten müssen, hat den Umfang der Anmeldungen um die Hälfte reduziert (122 Anträge im Berichtsjahr). Schutzrechte wurden für 164 Sorten erteilt. Zur Zeit ist das Schutzrechtssystem auf 110 Gattungen und Arten anwendbar.

37. In diesem Jahr wurde dem Sortenschutzamt ein Computer zur Verfügung gestellt. Sowohl die Arbeit der Prüfer als auch die verwaltungstechnische Arbeit des Rates wurden computerisiert, was dem Amt ermöglicht, in kürzerer Zeit effizienter zu arbeiten. Das Amtsblatt wird vierteljährlich und nicht mehr wie bisher zweimal im Jahr erscheinen.

38. Italien - In bezug auf gesetzgeberische und verwaltungstechnische Bestimmungen sind keine Änderungen eingetreten. Die Schutzerweiterung auf andere Taxa musste einigen Korrekturen unterzogen werden und ist deshalb noch nicht in Kraft getreten.

39. In den ersten 6 Monaten von 1990 wurden 81 weitere Schutzrechte erteilt. Die Gesamtzahl erhöhte sich somit auf 694. Zu den betroffenen Arten gehörten hauptsächlich Birne, Bohne, Dieffenbachia, Gerste, Kartoffel, Luzerne, Mandel, Nelke, Pfirsich, Raps, Reis, Rose, Sojabohne, Tomate, Triticale und Weizen.

40. Japan - Die Zahl der jährlichen Schutzrechtsanmeldungen stieg von 385 im Jahre 1985 auf 537 im Jahre 1989. Vom Januar bis Ende September 1990 gingen 416 Schutzrechtsanmeldungen ein. Die Gesamtzahl der Anmeldungen beläuft sich zur Zeit auf 4'309. Die Hälfte dieser Anträge betraf einjährige Blumenarten, gefolgt von holzartigen Zierpflanzen (14 %) und Gemüsepflanzen (12 %). Eine bemerkenswert grosse Anzahl von Anmeldungen, d. h. 18 % der Anmeldungen insgesamt, ging in diesen Jahren aus dem Ausland ein.

41. Die Internationale Garten- und Grünanlagenausstellung fand vom 1. April bis 30. September in Osaka statt. Es handelte sich um die erste Gartenbauausstellung im Fernosten, und die japanische Regierung tat deshalb das ihrige, um sie zum Erfolg zu machen. Zweiundachtzig Länder, 55 internationale Organisationen, darunter auch die UPOV, und 325 öffentliche und private japanische Gruppen nahmen an der Ausstellung teil. Wie die meisten teilnehmenden internationalen Organisationen hatte auch die UPOV in der internationalen Ausstellungshalle eine Informationstafel aufgestellt. Insgesamt 23 126 934 Besucher - d. h. 16 % mehr als die Ausstellungsgesellschaft erwartet hatte - kamen.

42. Vom 27. bis 30. November ist geplant, in Tokio eine vorbereitende Tagung im Hinblick auf das Sortenschutzseminar für Entwicklungsländer der Region Asien und Pazifik abzuhalten. Sechs Länder aus dieser Region, namentlich Indonesien, Malaysia, die Philippinen, die Republik Korea, Thailand und die Volksrepublik China, haben bereits die Namen ihrer Teilnehmer mitgeteilt.

43. Neuseeland - Die Verwaltung des Sortenschutzes in Neuseeland wurde am 1. August vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei auf das Handelsministerium übertragen. Dies hat zur Folge, dass eine Reihe von geistigen Schutzrechtsformen, und zwar Sortenschutzrechte, Patente, gewerbliche Muster und Warenzeichen, sich nun unter dem einen Verwaltungsschirm des Handelsministeriums befinden.

44. Im Laufe des Jahres fanden weitere Diskussionen statt, um die Freiheit der Landwirte einzuschränken, Saatgut geschützter Sorten ohne Zahlung einer Lizenzgebühr aufzubewahren. Man hofft, dass diese Frage demnächst zu einem befriedigenden Abschluss kommt.

45. In bezug auf die Tätigkeit des Sortenschutzamtes war eine erfreuliche Zunahme der Zahl der Schutzrechtsanmeldungen um 19 % zu verzeichnen. Ausserdem wurde im Laufe des Jahres verstärkt von Prüfungsberichten anderer Verbandsstaaten Gebrauch gemacht, und zum erstem Mal gingen Berichte aus Deutschland und Japan ein.

46. Niederlande - Einige der vorgeschlagenen Aenderungen des UPOV-Uebereinkommens wurden von den niederländischen Behörden für so bedeutend gehalten, dass mit ihrer Anwendung auf nationaler Ebene nicht gewartet werden sollte, bis die neue Akte angenommen wird. Als eine Konsequenz dieser Position wurde das Sortenschutzsystem ab 1. Juli 1990 auf das gesamte Pflanzenreich erstreckt. Ausserdem wurde dem Parlament ein Vorschlag zur Aenderung des Gesetzes vorgelegt, um die Schutzdauer in Uebereinstimmung mit der im Entwurf für das neue UPOV-Uebereinkommen festgelegten Dauer der Schutzrechte zu bringen.

47. Die Schutzerweiterung auf Sorten des ganzen Pflanzenreichs verursachte praktische Probleme in bezug auf die Art und Weise, wie Sorten der Arten, die in den Niederlanden unbekannt oder wenig bekannt sind, auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft werden sollten. Um dieses Problem anzugehen, wurde bislang noch keine allgemeine Strategie erarbeitet. Man rechnet jedoch mit einer Intensivierung der Zusammenarbeit für die DUS-Prüfung mit anderen Ländern, um von den vorhandenen Sachkenntnissen bestmöglichen Gebrauch zu machen. Zusammenarbeit dieser Art zwischen Verbandsstaaten sollte nicht auf Länder in der gleichen Weltregion beschränkt sein. So hatten die Niederlande beispielsweise erst vor kurzem ein Angebot Australiens akzeptiert, um die Sortenprüfung von in Australien heimischen Arten durchzuführen. Eine weitere Möglichkeit, um etwaige Probleme auf dem Gebiet der DUS-Prüfung anzugehen,

könnte in einer verstärkten Inanspruchnahme der bei den betreffenden Züchtern vorhandenen Einrichtungen bestehen.

48. Erwartet wird, dass das Zentrum für Sortenforschung und Saatguttechnik (CRZ) - das für die DUS-Prüfung zuständige Institut - in Zukunft mit dem Forschungszentrum für Pflanzenzüchtung (CPO) - dem Nachfolger des in Fachkreisen wohlbekannten Instituts für die Züchtung von Gartenbaupflanzen (IVT) - fusioniert. Mit dieser Neuorganisation soll sichergestellt werden, dass die DUS-Prüfung innerhalb eines von anderen Tätigkeiten - z. B. der Züchtungstätigkeit des neuen Instituts - völlig unabhängigen gesetzlichen Rahmens erfolgt.

49. Die Zahl der 1990 eingegangenen Schutzrechtsanmeldungen erreichte einen höheren Stand als in den letzten Jahren. Im Jahre 1989 betragen die Anmeldungen insgesamt 1 248.

50. Polen - Auf gesetzgeberischem Gebiet hat der Minister für Landwirtschaft und Ernährung die Verordnung zur Vervollständigung der Gattungen- und Artenliste unterzeichnet, auf die das UPOV-Uebereinkommen in Polen anwendbar ist. Die Liste wurde durch folgende Taxa ergänzt:

- Aronia melanocarpa Elliot.
- Cydonia oblonga Mill.
- Prunus cerasifera var. divaricata Led.
- Prunus insititia L.
- Prunus mahaleb L.
- Ribes aureum Pursh.

51. Dieselbe Verordnung legt fest, dass das dem Züchter einer Zierpflanzensorte erteilte ausschliessliche Recht sich auf die Verwendung der ganzen Pflanzen der genannten Sorte sowie auf Teile von Pflanzen erstreckt, die als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung ganzer Pflanzen oder Teilen von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dienen. Es wird erwartet, dass die polnische Gesetzgebung, die gemäss der Bemerkungen des UPOV-Rates auf dessen letzten Tagung die in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Grundsätze des Uebereinkommens nicht voll abdeckt, abgeändert wird.

52. Vereinigtes Königreich - Am 28. August 1990 wurde der Schutz auf folgende Taxa erstreckt: Borretsch, Cornus L., Euphorbia milii, x Festulolium, Impatiens, Kalanchoë, Koriander, Rübsen, Scaevola aemula und Sonnenblume. Für folgende Taxa sind die Arbeiten für die Einführung des Schutzes im Laufe von 1991 noch im Gange: Agapanthus, Astrantia, Hibiscus, Lavatera, Osteospermum, Quittenunterlagen, Reisspinat, Ruscus acueatus und Tomate.

53. Die Prüfung für Obstpflanzen wird künftig vom Wye College, einer Sektion der University of London, durchgeführt, und zwar weiterhin in Brogdale, wo sie auch bisher immer stattfand. Deshalb ergibt sich keine Aenderung für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen. Für die Prüfung von Gemüsepflanzen trat keine Aenderung ein.

54. Schweden - Im abgelaufenen Jahr gab es keine verwaltungstechnischen oder gesetzgeberischen Aenderungen. Der Nationale Sortenrat hat der Regierung einen Vorschlag unterbreitet, um die Liste der geschützten Taxa durch folgende Taxa zu erweitern: Aronia, x Festulolium, Hippophaë, Lonicera, Populus und Sorbus.

55. Schweiz - Nach Inkrafttreten einer Aenderung der Verordnung am 1. Juli 1990 kann nunmehr für Pflanzensorten von 144 Familien, praktisch aller Arten, um Schutz nachgesucht werden. Im Gegensatz zum System fester Gebühren für Anmeldungen und für die Aufrechterhaltung der Schutztitel wurden keine festen Prüfungsgebühren in die neue Verordnung aufgenommen. Die schweizer Behörden werden die in den meisten Fällen bei ausländischen Prüfstationen anfallenden Kosten auf die einzelnen Anmelder übertragen.

2. Ausführungen der Vertreter von Nichtverbandsstaaten

56. Argentinien - Seit 1973 ist ein Gesetz zum Schutz von Sorten aller Pflanzengattungen und -arten vorhanden. Durch ein Dekret trat das Gesetz in 1978 in Kraft, und seither werden Schutzrechte ausgestellt. Weitere 160 Sorten warten auf Prüfung.

57. Im August stattete der Stellvertretende Generalsekretär einen Besuch in Argentinien ab. Er führte Gespräche mit dem Landwirtschaftssekretariat und nahm an Sitzungen mit Züchtern und Landwirten in der Getreidebörse in Buenos Aires teil. Auf der Grundlage von vom Verbandsbüro unterbreiteten Vorschlägen, um die nationale Gesetzgebung mit dem Uebereinkommen von 1978 vereinbar zu machen, sind Untersuchungen im Gange. Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz für die Revision des Uebereinkommens finden derzeit auf nationaler Ebene statt. Bisher wurde jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen, welcher Akte des Uebereinkommens Argentinien beitreten wird.

58. In bezug auf die Harmonisierung der Saatgutzertifizierung, die Saatgutqualitätsanalyse und die Förderung der Züchterrechte in der Region Lateinamerika unterstützt Argentinien das Vorgehen von ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).

59. Bolivien - Die Delegation Boliviens erklärte, dass ihre Teilnahme an der Ratstagung ein Beweis für das wachsende Interesse an Sortenschutz in ihrem Lande sei, das über eine reiche botanische Vielfalt verfüge.

60. Bulgarien - Eine Art nationaler Schutz für neue Pflanzensorten ist bereits vorhanden. Derzeit befassen sich über 20 Forschungsorganisationen mit der Züchtung neuer Pflanzensorten.

61. Das Interesse Bulgariens an einem Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen ist unter Landwirtschafts- und Patentsachverständigen, die einen Beitritt für notwendig und vernünftig halten, sehr gross. Aus diesem Grunde sind Arbeiten im Gange, um die nationale Gesetzgebung an die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens anzupassen. Diese Arbeit wird im nächsten Jahr abgeschlossen.

62. Die Vorbereitung der neuen Gesetzgebung ist ein ernstes und schwieriges Verfahren, und Bulgarien wäre für jede Hilfe von Ländern dankbar, die über Erfahrung auf diesem Gebiet verfügen. In diesem Zusammenhang wurden der Vorsitzende des UPOV-Rates und der Stellvertretende Generalsekretär des Verbands zu einem Besuch in Bulgarien eingeladen.

63. Bulgarien verfolgt mit grossem Interesse die Arbeit zur Revision des Uebereinkommens und hofft, dass das Uebereinkommen - nach seiner Revision - viel besser und wirksamer sein wird.

64. Aegypten - Das Landwirtschaftsministerium hat jetzt ein System für die Sortenregistrierung angenommen. Entsprechend einem bestimmten Protokoll wird jede im Inland entwickelte oder aus dem Ausland eingeführte Sorte beim zuständigen Institut des landwirtschaftlichen Forschungszentrums registriert. Nach Eintragung können die Sorten für die Inverkehrbringung im Land freigegeben werden.

65. Indien - Dem Jahresbericht für 1989 und dem Bericht über die Tätigkeiten des Verbands in den ersten neun Monaten von 1990 ist zu entnehmen, dass der Stellvertretende Generalsekretär einen Besuch in Indien abstattete. Die Regierung Indiens ist an den Arbeiten der UPOV sehr interessiert, und es ist in Zukunft wahrscheinlich mit weiteren Interaktionen zu rechnen.

66. Marokko - Die Delegation Marokkos erwähnte, dass die Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung von den auf dem Gebiet der Forschung erreichten Ergebnissen abhängig sei. In die Pflanzenzüchtung würde nur dann investiert werden, wenn die Rechte der Züchter geschützt würden. Marokko sei sich der Bedeutung des Schutzes von Pflanzensorten bewusst. Die Regierung Marokkos bereite die gesetzgeberischen und rechtlichen Grundlagen, einschliesslich der Ausbildung von Bediensteten und der Einrichtung von technischen Institutionen vor, um demnächst dem UPOV-Uebereinkommen beizutreten.

67. Portugal - Die Regierung Portugals hat vor kurzem eine Sortenschutzgesetzgebung angenommen und wird mit der Entgegennahme der ersten Anträge auf Registrierung im November beginnen. In den ersten Monaten wird der Schutz auf bestimmte Getreide- und Oelpflanzenarten sowie Grasarten beschränkt sein. Beabsichtigt ist, den Schutz bald auf Sorten von Obst- und Zierpflanzen zu erstrecken.

68. Tschechoslowakei - Anfang 1990 hat die Tschechoslowakei ein neues Gesetz zum Schutz von Pflanzen- und Tiersorten verabschiedet. Dieses Gesetz wurde auf der neunten ausserordentlichen Ratstagung im April erörtert. Aufgrund der Diskussionsergebnisse werden das Bundesministerium für Landwirtschaft und das Aussenministerium Vorschläge für die Regierung ausarbeiten, um Verbandsmitglied der UPOV zu werden. Es besteht die Hoffnung, dass die Diskussionen Ende dieses Jahres mit Erfolg abgeschlossen werden.

69. In bezug auf Personal und Zuständigkeiten der Behörden gab es in letzter Zeit viele Aenderungen in der Tschechoslowakei. So wurde z. B. im vergangenen Monat das Bundesministerium für Landwirtschaft Mitglied des neuen Wirtschaftsministeriums. Die Antragsformulare können jedoch noch immer an die bisherige Adresse des Bundesministeriums für Landwirtschaft in Prag gesandt werden.

70. Das Bundesministerium für Landwirtschaft hat 133 Anträge für neue Sorten erhalten.

71. Venezuela - Der Schutz neuer Pflanzensorten ist insbesondere im Zusammenhang mit biotechnologischen Fragen für Venezuela von Bedeutung. Sinnvoll wäre eine Anwendung des Schutzes auf die Verbesserung tropischer Produkte.

3. Schriftliche Erklärungen von Nichtverbandsstaaten, die vom Verbandsbüro verlesen wurden

72. Oesterreich - Der vorliegende Entwurf eines österreichischen Sortenschutzgesetzes wird dem Parlament erneut vorgelegt werden. Diese erneute Vorlage ist erforderlich, da eine parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht erfolgt ist.

-73. Der neue Entwurf eines Sortenschutzgesetzes wird im wesentlichen mit dem bereits vorliegenden Entwurf übereinstimmen, und eine parlamentarische Beschlussfassung in der soeben anlaufenden Legislaturperiode wird erwartet. Weiterhin wurden bereits Vorarbeiten für einen Beitritt Oesterreichs zur UPOV eingeleitet, und Oesterreich beabsichtigt, unmittelbar nach der Erlassung des Sortenschutzgesetzes der UPOV beizutreten. In der Folge ist eine umgehende Erweiterung der Artenliste, vor allem aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Verbandsstaaten, vorgesehen. Die Revision des Uebereinkommens wird von Oesterreich mit Interesse beobachtet.

74. Finnland - Ein Ausschuss hat vor einigen Wochen eine Vorlage für ein Sortenschutzgesetz in Finnland erarbeitet. Diese Vorlage stützt sich auf den gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens. Beabsichtigt ist, dass die Regierung diese Vorlage nach den Wahlen im kommenden Frühjahr im Parlament vorlegt.

75. Norwegen - Die norwegische Regierung hat in einem Parlamentsvorschlag den Beitritt zum gegenwärtigen Uebereinkommen empfohlen. In dem Vorschlag wird erwähnt, dass das Uebereinkommen derzeit revidiert wird, und dass ein Beitritt im Lichte dieser Revision erwogen werden muss. In dieser Hinsicht setzt das Landwirtschaftsministerium nun einen Ausschuss ein, der mit der Abfassung eines Gesetzes beauftragt wird, das mit dem Uebereinkommen vereinbar ist. Es ist schwierig vorherzusagen, wann der genannte Gesetzentwurf fertig sein wird, aber die Arbeit wird mit grösster Vorrangigkeit in Angriff genommen.

4. Ausführungen der Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen

76. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) - Als Folge der deutschen Vereinigung wurde eine grosse Zahl gemeinschaftlicher Uebergangs- und provisorischer Massnahmen in bezug auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und insbesondere auch in bezug auf das Gebiet der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik insgesamt ergriffen. Dies hat zwar einige Uebergangs- und vorläufige Massnahmen auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzguthandels notwendig gemacht, aber in den den Verband unmittelbar interessierenden Bereichen waren keine derartigen Massnahmen erforderlich.

77. Die Kommission hat im Jahre 1990 ihre Konsultationen abgeschlossen und dem Ministerrat am 6. September 1990 einen Vorschlag für eine Ratsverordnung über gemeinschaftliche Züchterrechte vorgelegt. Dieser Vorschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Programms zur Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft bis 1992. Er bestrebt die Schaffung eines Systems gemeinschaftlicher Züchterrechte - parallel zu den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten - das den Züchtern ermöglichen würde, auf der Grundlage eines einzigen Antrags und durch eine einzige Entscheidung in der ganzen Gemeinschaft einen unmittelbaren und einheitlichen Schutz zu geniessen. Der Vorschlag sieht besonders die Gründung eines gemeinschaftlichen Sortenamtes zur Durchführung und Verwaltung des Systems vor. Das Ziel der Kommission ist, sich so genau wie möglich an das UPOV-Uebereinkommen und seine beabsichtigte Revision anzulehnen. In der Präambel werden formell die Entwicklungen anerkannt, die auf internationaler

Ebene, und auch bei UPOV, erfolgen, sowie auch gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsverordnung im Lichte solcher Entwicklungen abzuändern. In diesem Zusammenhang sind die Abteilungen der Kommission dankbar für das Interesse und die Kooperation des UPOV-Sekretariats während der Vorbereitungsphase in den letzten drei Jahren.

78. Die andere Gemeinschaftsinitiative von Interesse für den Verband war der Vorschlag, den die Kommission im Oktober 1988 für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen machte. Die eingehende Prüfung dieses Vorschlags und seine Bearbeitung in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen ist noch im Gang.

79. In bezug auf die bevorstehende Revision des UPOV-Uebereinkommens besteht innerhalb der Gemeinschaft ein grosses Interesse daran, dass die Gemeinschaft zu gegebener Zeit dem revidierten Uebereinkommen beitrifft. Die Kommission ist der UPOV für die in den Entwürfen für die Ratstagung gebotenen Oeffnung dankbar und sieht der Möglichkeit entgegen, sich aktiv und konstruktiv an der bevorstehenden Konferenz beteiligen zu können.

80. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) - Die FAO hat seit 1953 ein globales System für pflanzengenetische Ressourcen entwickelt, das auf dem Grundsatz beruht, dass die genetische Diversität der Pflanzen das Erbe der Menschheit ist, und das dazu dient, die sichere Konservierung und uneingeschränkte Verfügbarkeit von Keimplasma der Pflanzen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen. Das System umfasst die folgenden drei Elemente: einen gesetzlichen Rahmen (die Internationale Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen), ein zwischenstaatliches Forum (die Kommission für pflanzengenetische Ressourcen) und einen Finanzmechanismus (der Internationale Fonds für pflanzengenetische Ressourcen).

81. Bis heute sind 126 Länder entweder Mitglied der Kommission geworden oder der Internationalen Verpflichtung beigetreten, oder sie haben beide Schritte unternommen. Das globale System der FAO aufzubauen, war nicht einfach. Von Anfang an mussten zahlreiche Hindernisse überwunden werden. Die hauptsächlichsten Vorbehalte, die einige Länder in bezug auf die FAO-Verpflichtung und die Kommission erhoben, betrafen die Vereinbarkeit der Verpflichtung mit den nationalen gesetzlichen Systemen im Zusammenhang mit Züchterrechten in vielen Industrieländern sowie die Einschränkung des Austausches bestimmter Arten in einigen Entwicklungsländern.

82. Die im April 1989 abgehaltene erste Tagung der Kommission trug zur Konsolidierung des Systems bei, indem diese Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt wurden und eine vereinbarte Auslegung der Internationalen Verpflichtung erreicht wurde. Diese sicherte die volle Achtung der nationalen Gesetzgebung zu und erkannte das Recht sowohl der Geber ("donors") von Technologie als auch der Geber von Keimplasma an, durch die Anerkennung von Züchter- und Landwirterechten für ihre Beiträge entschädigt zu werden. Diese Vereinbarungen, die von der FAO-Konferenz im November 1989 akzeptiert wurden, sind jetzt der Internationalen Verpflichtung als Anhang beigefügt. Sehr wichtig ist, die folgenden zwei Zeilen der vereinbarten Auslegung zu lesen und zu verstehen: Im ersten Absatz heisst es, dass "Züchterrechte, wie im Rahmen von UPOV vorgesehen, nicht unvereinbar mit der Internationalen Verpflichtung sind" und zweitens, dass "freier Zugang, wie in der FAO angewandt, nicht unentgeltlich bedeutet".

83. Die FAO meint, dass diese Annahme der Landwirte- und Züchterrechte eine Art friedentiftender Mechanismus zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ist. In der FAO haben viele Länder, darunter vor allem Entwicklungsländer, ihre

Besorgnis über die mögliche Aenderung des derzeitigen UPOV-Uebereinkommens zum Ausdruck gebracht, und zwar besonders in bezug auf die Aufhebung des Landwirteprivilegs und eventuell des Forschungsvorbehalts. Diese Aenderungen könnten die Besonderheiten des UPOV-Systems gefährden, indem sie es dem normalen gewerblichen Patentsystem ähnlicher machen. Die FAO hat den Eindruck, dass einige Entwicklungsländer lieber dem derzeitigen UPOV-Uebereinkommen als einem geänderten UPOV-Uebereinkommen beitreten, in dem die Landwirte- und Forschungsvorbehalte aufgehoben sind. Die Anwendung des gewerblichen Patentsystems auf Pflanzen allgemein könnte bedeuten, dass der Grundsatz der freien Verfügbarkeit von Keimplasma - und damit verbunden das Prinzip genetischer Ressourcen als Erbe der Menschheit - durch die Position in einigen Entwicklungsländern unter Druck gesetzt würde.

84. Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) - Als Folge der deutschen Vereinigung wurde das Uebereinkommen der OECD für das gesamte Gebiet Deutschlands anwendbar.

85. Das OECD-System für Getreidesaatgut wurde im Juli durch den Rat der OECD abgeändert, um die Zertifizierung von Hybridsorten von Roggen, Weizen und Triticale zu ermöglichen. Es ist nun möglich, praktisch alle Getreidehybriden zu zertifizieren. In bezug auf das System für Futter- und Oelpflanzensaatgut finden zur Zeit Gespräche über die Möglichkeit statt, Kreuzhybridensaatgut zu zertifizieren. In bezug auf das System für Runkel- und Zuckerrübensaatgut fanden Vorbesprechungen statt, um die EG-Normen in die Regelungen aufzunehmen.

86. Betreffend das System für Gartenbausaatgut nahm die OECD-Tagung die Erklärung zur Kenntnis, die ein Sachverständiger aus den Niederlanden zum System der Qualitätskontrolle machte, das in seinem Land für Gemüse- und Blumensaatgut angewandt wird. Es besteht die Ansicht, dass dieses System als Modell dienen könnte, um andere Kontrollsysteme im Rahmen des OECD-Systems für Gemüsesaatgut zu entwickeln.

87. Ueber die für die Nachkontrolle anzuwendenden Merkmale sowie das Verhältnis zwischen OECD-Sortenliste und nationalen oder Gemeinschaftskatalogen, die rechtswirksam werden sollen, sind noch weitere Erörterungen im Gang.

88. Costa Rica und Spanien werden sich jetzt den Saatgutssystemen der OECD anschliessen. Im Januar 1991 wird eine Delegation nach Simbabwe entsandt werden, um den Stand der Vorbereitung zum Zwecke der OECD-Zertifizierung zu prüfen. Die Mitgliedstaaten von ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración) haben die Regeln der OECD-Zertifizierung angenommen oder nehmen sie derzeit an. Es haben auch Kontakte mit der Volksrepublik China stattgefunden.

5. Ausführungen der Vertreter internationaler nichtamtlicher Organisationen

89. Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) - Die Teilnahme von ASSINSEL als grösste aller Delegationen an der fünften Sitzung der UPOV mit internationalen Organisationen ist ein eindeutiger Beweis des Interesses ihrer Mitglieder an den Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens. ASSINSEL ist bei weitem der wichtigste Benutzer des Uebereinkommens, und die von ASSINSEL gemachten Vorschläge ergaben sich aus dem Konsens der Züchter aus allen Verbandsstaaten der UPOV. Die ASSINSEL wünscht, dass der Wert ihres Beitrags in bezug auf ihre wirtschaftliche Bedeutung anerkannt und berücksichtigt wird. Ferner wünscht sie, dass sich immer

mehr neue Länder der UPOV anschliessen, und begrüsst die zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.

90. Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) - Die COMASSO hegt die Hoffnung, dass die Diskussionen zur Revision des Uebereinkommens mit dem Aufbau einer starken und attraktiven rechtlichen Unterlage für Pflanzenzüchter abschliessen, weil der Schutz ihres geistigen Eigentums im Interesse der Pflanzenzüchter und der nationalen und internationalen Gesellschaften liege.

91. Saatgutkomitee des Gemeinsamen Marktes (COSEMCO) - Der Vertreter von COSEMCO erwähnte, dass europäische Züchter, Mitglieder von COSEMCO, sehr an einem Schutz interessiert seien. COSEMCO ist sehr an den Tätigkeiten der UPOV interessiert und hält das Uebereinkommen für eine wesentliche Grundlage der künftigen Entwicklung der Pflanzenzüchtung. COSEMCO erwartet auch, dass sich die derzeit vorgeschlagene Gemeinschaftsregelung in der gleichen Richtung wie die UPOV-Revision entwickelt, und verfolgt sorgfältig deren Entwicklung. Der Vertreter von COSEMCO betonte, dass es in nächster Zukunft zahlreiche Schwierigkeiten für die Pflanzenzüchtung geben würde, sofern der Begriff des "Landwirteprivilegs" in einem internationalen Text bestehen bleibe.

92. Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS) - Der Vertreter der FIS betonte die Gefahren der Einführung des Konzepts des "Landwirteprivilegs" in das Uebereinkommen und erklärte, dass dessen Aufnahme ein Widerspruch zwischen den Prinzipien des geistigen Eigentums und den Ergebnissen der derzeit im GATT stattfindenden Verhandlungen sei. Für die Landwirtschaft ändere sich in der Tat vieles im GATT, so z. B. der allmähliche Uebergang auf eine dem Liberalismus mehr entsprechende Regelung sowie ein Handelsabkommen in bezug auf geistige Eigentumsrechte. Durch das letztgenannte Abkommen versuche man, die den Handel beeinträchtigenden Verzerrungen und Hindernisse auf ein Mindestmass zu beschränken, indem minimale Verpflichtungen bezüglich des rechtlichen Schutzes des geistigen Eigentums unter den Mitgliedstaaten des GATT eingeführt würden. Sollte die UPOV eine Bestimmung einführen, die die gesetzliche Existenz dieser Praxis absegnet, dann führe dies zu grosser Disharmonie, es sei denn, dass das gleiche Privileg allen Landwirten der Mitgliedstaaten des GATT erteilt würde. Die FIS ist sich bewusst, dass das Landwirteprivileg für einige Länder Schwierigkeiten verursacht, und deshalb sollte es von Fall zu Fall und von Land zu Land bewertet werden. Es wäre nützlich, das GATT in dieser Hinsicht zu konsultieren. Weiter führte der Vertreter der FIS aus, dass sich die FIS nach wie vor absolut gegen die Anerkennung des Landwirteprivilegs ausspricht, das das Potential des Saatgut-handels ohne akzeptable Rechtfertigung schwächen würde.

93. Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz (UPEPI) - Im abgelaufenen Jahr setzte die UPEPI einen separaten Ausschuss für Biotechnologie ein, der aus ihrem Patentausschuss hervorging, um mehr Zeit biotechnologischen Fragen, so unter anderem auch den Diskussionen über das Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz, widmen zu können.

6. Erörterung der Ausführungen

94. Eine Bemerkung über Gebühren und Kostendeckung gab Anlass zu einer allgemeinen Erörterung dieser Frage. Der Rat beschloss, diese auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses zu setzen.

b. Vom Verband zusammengestellte Daten über den Stand des Schutzes in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen

95. Der Rat nahm ferner mit Genugtuung vom Inhalt der Dokumente C/24/5, 6 und 7 Kenntnis.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der einundvierzigsten und zweiundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

96. Der Rat nahm vom Bericht über die Arbeit der einundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses, wie in Absatz 14 von Dokument C/24/3 wiedergegeben, sowie vom mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeit der zweiundvierzigsten Tagung Kenntnis. Letztere Tagung fand am 17. Oktober statt und war vor allem der Vorbereitung der gegenwärtigen Ratstagung, den Beziehungen der UPOV zu Entwicklungsländern und der Abhaltung eines Symposiums im Jahre 1991 gewidmet.
97. Aufgrund einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses beschloss der Rat, 1991 kein Symposium zu veranstalten.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1989 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1990

98. Der Rat nahm einstimmig die Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1989 und in den ersten neun Monaten von 1990 an, die in Dokument C/24/2 und Dokument C/24/3 enthalten sind.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung in dem 1988-1989 Biennium und über die Finanzlage des Verbands am 31. Dezember 1989

99. Der Rat nahm einstimmig den Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung während der Rechnungsperiode 1988-1989 sowie über die Finanzlage des Verbands am 31. Dezember 1989 - wie in Dokument C/24/4 enthalten - an und dankte dem Generalsekretär für seine erfolgreiche Leitung des Verbandsbüros.
100. In bezug auf Beitragsrückstände wurde festgestellt, dass alle Verbandsstaaten - mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, die noch 152 462 Schweizer Franken von dem festgelegten Beitrag von 217 560 Schweizer Franken schuldeten - den vollen Betrag ihrer Beiträge für 1989 entrichtet hätten. In bezug auf die Beiträge für das laufende Jahr (1990) hätten alle Länder - mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, deren gesamter Beitrag von 217 560 Schweizer Franken noch ausstehe, und Italien, welches von seinem Beitrag von 87 024 Schweizer Franken noch 3 014 Schweizer Franken schulde - ihren Beitrag gezahlt. In einer Erörterung, an der sich mehrere Delegationen beteiligten, erklärte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, dass sich ihre Regierung aktiv um die Genehmigung des Kongresses zwecks prompter Zahlung dieser Beiträge bemühe, dass diese Genehmigung aber noch nicht vorliege. Abschliessend beauftragte der Rat den Generalsekretär, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in seinem nächsten Schreiben an diese Beitragsrückstände zu erinnern und dabei zu erwähnen, dass der Rat den obigen Tatbestand mit Besorgnis zur Kenntnis genommen habe und die Hoffnung ausdrücke, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Situation regeln würden.

Buchprüfungsbericht für das 1988-1989 Biennium

101. Der Rat nahm einstimmig den in Dokument C/24/4, Anlage B, enthaltenen Buchprüfungsbericht über den Rechnungsabschluss der UPOV für das 1988-1989 Biennium an und dankte der Regierung der Schweiz für ihre Buchprüfungsarbeit.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

102. Der Rat nahm einstimmig den in Dokument C/24/9 enthaltenen Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses an. Ausserdem nahm er Kenntnis vom Bericht über die achtundzwanzigste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, den deren Vorsitzender, Herr J.-F. Prevel (Frankreich), mündlich erstattete.

Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz von 1991 zur Revision des UPOV-Uebereinkommens

103. Auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses beschloss der Rat einstimmig, vom 4. bis 19. März 1991 eine Diplomatische Konferenz zur Revision des UPOV-Uebereinkommens in Genf abzuhalten.

104. Der Rat genehmigte den Entwurf der neuen Akte des Uebereinkommens, der der Diplomatischen Konferenz von 1991 als "Ausgangsvorschlag" vorgelegt werden soll und in Dokument C/24/11 enthalten ist, vorbehaltlich folgender Aenderungen:

i) in der englischen Fassung ist das Wort "newness" durch "novelty" (Neuheit) im Titel und in Absatz 2 von Artikel 6 zu ersetzen;

ii) das Wort "Ereignisse" in Artikel 11 Absatz 4 ist durch "Tatsachen" zu ersetzen;

iii) die Bezugnahme auf Artikel 5 in Artikel 12 ist durch eine Bezugnahme auf Artikel 5 bis 9 zu ersetzen;

iv) die Worte "unmittelbar ... abgeleitete" in Alternative A von Artikel 14 Buchstabe c sind durch die Worte "unmittelbar ... hergestellte" zu ersetzen;

v) die Worte "unmittelbar ... abgeleitete" in Artikel 16 Absatz 2 sind durch die Worte "unmittelbar ... hergestellte" zu ersetzen;

vi) der Titel "Einkommen und Ausgaben" in Artikel 29 ist durch "Finanzen" zu ersetzen; Artikel 30 soll zu Absatz 6 von Artikel 29 werden, und nachfolgende Artikel und Rückverweisungen sind entsprechend umzunummerieren;

vii) die Bezugnahme auf Artikel 2 in Artikel 36 Absatz 2 ist durch eine Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 zu ersetzen.

105. Der Rat nahm einstimmig die vorläufige Tagesordnung für die Diplomatische Konferenz von 1991 in der in Dokument C/24/12 beschriebenen Fassung an.

106. Der Rat nahm einstimmig die Vorläufige Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz von 1991 in der in Dokument C/24/13 beschriebenen Fassung

und mit den dort spezifizierten Aenderungen an. Ausserdem wurde folgender neue Absatz 4 zu Regel 2 hinzugefügt: "Die Vertreter der Europäischen Gemeinschaften haben denselben Status als die Beobachterstaaten." Eine der Folgen wäre, dass die Vertreter der Europäischen Gemeinschaften das Recht hätten, die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz zu unterzeichnen. Hinsichtlich dieses Zusatzes behielt sich die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Stellungnahme vor.

107. Der Rat genehmigte einstimmig den Entwurf der Einladungsnoten und -schreiben zur Diplomatischen Konferenz von 1991, auf die Dokument C/24/14 Bezug nimmt, und nahm zur Kenntnis, dass diejenigen Länder, die wünschten, dass die in Anlage II zu Dokument CAJ/28/5 enthaltene Note an zusätzliche Minister zum Landwirtschaftsminister oder an andere Minister als den Landwirtschaftsminister gesandt werde, dem Verbandsbüro schriftlich die notwendigen Informationen erteilen sollten.
108. Der Rat nahm einstimmig die in Dokument C/24/15 wiedergegebene Liste der zur Diplomatischen Konferenz von 1991 einzuladenden Staaten und Organisationen an.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

109. Der Rat nahm einstimmig die Berichte über den Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen an, die Dokument C/24/10 und seinen zwei Ergänzungen (den Dokumenten C/24/10 Add. 1 und C/24/10 Add. 2) zu entnehmen sind.
110. Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die Frage des Aufbaus einer internationalen Datenbank für Sortenbezeichnungen im Zusammenhang mit der Frage des interaktiven Zugangs zu internationalen Daten in einer künftigen Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses behandelt würde.
111. Der Rat nahm billigend von den Plänen für die künftigen Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen Kenntnis.

Tagungskalender für das Jahr 1991

112. Die Diskussionen stützten sich auf Dokument C/24/8.
113. Der Rat nahm einstimmig den in Anlage II wiedergegebenen Tagungskalender an.

Anerkennung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

114. Der Rat gab einstimmig die folgende Erklärung ab und bat den Generalsekretär, dem Generaldirektor der IAO eine beglaubigte Abschrift zuzustellen:

"Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) erkennt hiermit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dessen Verfahrensordnung zum Zwecke der Entscheidung über Beschwerden von Bediensteten der UPOV an, die geltend machen,

dass die UPOV die Einstellungsbedingungen für Bedienstete der UPOV oder die auf diese Bediensteten anwendbaren Bestimmungen der Personalsatzungen und der Personalordnung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Inhalt oder Form nicht beachtet habe."

Wahl neuer Vorsitzenden

115. Der Rat wählte einstimmig folgende Vorsitzende von Technischen Arbeitsgruppen für eine Amtsdauer von drei Jahren, die am Ende der ordentlichen Ratstagung im Jahre 1993 ablaufen wird:

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme:
Herr K. Kristensen (Dänemark)

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten: Dr. B. Spellerberg (Deutschland)

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten:
Frau E. Buitendag (Südafrika)

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten: Herr N.P.A. van Marrewijk (Niederlande).

116. Der Rat beschloss, den Vorsitz der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten von Dr. M.S. Camlin (Vereinigtes Königreich) um ein Jahr, das heisst bis nach Abschluss der ordentlichen Ratstagung im Jahre 1993, zu verlängern.

117. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

C/24/18

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS*/LISTE DES PARTICIPANTS*/TEILNEHMERLISTE*

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

- Mr. D.C. LOURENS, Chief Director, Department of Agriculture, Private Bag X250, Pretoria
- Dr. S. VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

- Mr. B.J. LOUDON, Acting Registrar, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 858, Canberra A.C.T. 2601

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

- M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

- Mr. R. LÓPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

* In French alphabetical order of the names of the States and the acronyms of the organizations/
 Dans l'ordre alphabétique français des noms des Etats et des sigles des organisations/
 In französischer alphabetischer Reihenfolge der Namen der Staaten und der Akronyme der Organisationen

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231

FRANCE/FRANKREICH

M. J.-F. PREVEL, Directeur du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture et de la forêt, 78, rue de Varenne, 75700 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Dr. B. SZALOCZY, Deputy Director-General, Institute for Agricultural Qualification, Ministry of Agriculture and Food, P.O. Box 30,93, 1525 Budapest 114

Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1370 Budapest 5

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

Mr. J.K. O DONOHOE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Mr. M. ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet Dagan 50250

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Dr. B. PALESTINI, Primo Dirigente, Ministry of Agriculture and Forestry, D.G. Produzione Agricola, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome

JAPON/JAPAN/JAPAN

Mr. Y. KOBAYASHI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1211 Geneva 19, Switzerland

Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln, N.2

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht

Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Mr. H. HIJMANS, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

POLOGNE/POLAND/POLEN

M. J. VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

Dr. H. SZURPICKI, Head of Cultivars Registration Department, Research Center for Cultivars, 63-022 Slupia Wielka

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Mr. K.O. ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, and President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Dr M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Sr. H.A. ORDÓÑEZ, Asesor de Gabinete, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 982 - 1° P., Buenos Aires

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

Mme V. BANZER, Premier secrétaire, Mission permanente de la République de Bolivie, 7, rue du Valais, 1202 Genève, Suisse

BULGARIE/BULGARIA/BULGARIEN

Mr. T. TOSHEV, Deputy Director General, Institute of Inventions and Rationalizations (INRA), 52 B, Blvd. G.A. Nasser, 1113 Sofia

EGYPTE/EGYPT/AEGYPTEN

Prof. Dr. Y.A. HAMDY, Agricultural Counsellor, Egyptian Embassy, 267, via Salaria, Roma, Italy

INDE/INDIA/INDIEN

Mrs. D.G. WADHWA, First Secretary, Permanent Mission of India, 9, rue du Valais, 1202 Geneva, Switzerland

MAROC/MOROCCO/MAROKKO

M. A. ARIFI, Directeur de la protection des végétaux, Avenue Victoire, B.P. 1308, Rabat

M. M. TOURKMANI, Ingénieur en chef, Chef du Service de contrôle des semences et des plants, DPVCTRF, B.P. 1308, Rabat

Dr G. PIETSCH, Ingénieur agronome, Expert de la GTZ (Coopération maroc-allemande), Service de contrôle et de certification des plantes, B.P. 6437, Rabat

PORTUGAL

M. C. PEREIRA GODINHO, C.E.N.A.R.V.E., Ministère de l'agriculture, Edifício II, Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa

TCHECOSLOVAQUIE/CZECHOSLOVAKIA/TSSCHECHOSLOWAKEI

- Dr. J. ZAKREJS, Director of Research Development, Ministry of Economy, Tevnov 15, Praha 1
- Dr. M. VASA, Head of Department for Research Breeding and Multiplication of Crops, Jankovicwa 18, Praha 7
- M. M. ZICH, Deuxième secrétaire, Mission permanente de la République fédérative tchèque et slovaque, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Grand Saconnex, Suisse

VENEZUELA

- Mme A.E. HERNANDEZ CORREA, Premier secrétaire, Mission permanente de la République du Venezuela, 18a, chemin François-Lehmann, 1218 Grand Saconnex, Suisse
- M. C.R. PESTANA MACEDO, Troisième secrétaire, Mission permanente de la République du Venezuela, 18a, chemin François-Lehmann, 1218 Grand Saconnex, Suisse

III. ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/
FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/
ERNAEHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

- Dr. L.M. BOMBIN, Legal Officer, FAO, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy

COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES (CCE)/
COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (CEC)/
KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN (KEG)

- Dr. G. HUDSON, Head of Division, Legislation on plant products and animal nutrition, Directorate General for Agriculture, Commission of the European Communities, 120, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS (OEB)/
EUROPEAN PATENT ORGANISATION (EPO)/
EUROPAEISCHES PATENTAMT (EPA)

- Mrs. F. GAUYE WOLHANDLER, Administrator, International Legal Affairs, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Germany

ORGANISATION DE COOPERATION ET DE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUES (OCDE)/
ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD)/
ORGANISATION FUER EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG
(OECD)

Dr. J.-M. DEBOIS, Head of Section, Directorate for Food, Agriculture and Fisheries, Organisation for Economic Co-operation and Development, 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cedex 16, France

IV. ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES/
INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE
(AIPPI)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

M. G.E. KIRKER, Vice-président du groupe suisse de l'AIPPI, Kirker & Cie. SA, Case postale 1736, 14, rue du Mont Blanc, 1211 Genève 1, Suisse

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES
OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT
VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON
PFLANZENZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

Mr. M. BESSON, Secretary General, ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

Dr. A. MENAMKAT, Assistant Secretary General, ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE
EUROPEENNE (COMASSO)/
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/
VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
(COMASSO)

Herr J. WINTER, Generalsekretär, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Deutschland

Mr. G.J. URSELMANN, Member of the Committee on Intellectual Property, Zaadunie B.V., Box 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

SEED COMMITTEE OF THE COMMON MARKET (COSEMCO)/
COMITE DES SEMENCES DU MARCHE COMMUN (COSEMCO)/
SAATGUTKOMITEE DES GEMEINSAMEN MARKTES (COSEMCO)

Dr. P. EHKIRCH, Secrétaire général, 15, rue du Louvre, 75001 Paris, France

FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

Mr. M. BESSON, Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

Dr. A. MENAMKAT, Assistant Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

UNION DES PRATICIENS EUROPEENS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (UPEPI)/
UNION OF EUROPEAN PRACTITIONERS IN INDUSTRIAL PROPERTY (UPEPI)/
UNION EUROPAEISCHER BERATER FUER DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (UPEPI)

Mr. R.K. PERCY, President of the Biotechnology Commission, Patent Department, British Technology Group, 101, Newington Causeway, London SE1 6BU, United Kingdom

V. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Chairman
Mr. R. LÓPEZ DE HARO Y WOOD, Vice-Chairman

VI. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. M. TABATA, Senior Program Officer

VII. BUREAU INTERNATIONAL DE L'OMPI/
INTERNATIONAL BUREAU OF WIPO/
INTERNATIONALES BUERO DER WIPO

Dr. T.A.J. KEEFER, Director and Controller, Budget and Finance Division

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

TAGUNGSTERMINE FUER 1991

in der Reihenfolge der Organe dargestelltRat

24. und 25. Oktober

Diplomatische Konferenz

4. bis 19. März, Genf

Beratender Ausschuss18. März
23. OktoberVerwaltungs- und Rechtsausschuss

21. und 22. Oktober

Technischer Ausschuss

16. bis 18. Oktober

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

13. bis 17. Mai, Beltsville, Vereinigte Staaten von Amerika

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

29. bis 31. Mai, La Minière, Frankreich

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

11. bis 14. Juni, Bordeaux, Frankreich

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

24. bis 28. Juni, Cambridge, Vereinigtes Königreich

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

4. bis 7. Juni, Kecskemét, Ungarn

UPOV-Seminar

12. bis 15. November, Tsukuba, Japan

[Ende des Dokuments]